

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den

Innen- und Rechtsausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Landeshaus Postfach 7121
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3345

Kiel, 29.02.2024

Mein Zeichen: VIS 8431/2023

Rechte am eigenen Bild und am gesprochenen Wort in der polizeilichen Praxis

32. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 27. September 2023 – TOP 4

Hier: Übersendung des Druckwerks der Landespolizei Schleswig-Holstein zur o. a.
Thematik

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Kürschner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

unter Bezugnahme auf den Tagesordnungspunkt 4 der 32. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses (basierend auf dem Umdruck 20/1784), „Bericht der Landesregierung zur Rechtslage bei Videoaufnahmen von Polizeieinsätzen durch Bürgerinnen und Bürger“, übersende ich Ihnen die Ausarbeitungen, hier als Druckwerk, „Rechte am eigenen Bild und am gesprochenen Wort in der polizeilichen Praxis“.

Jede Mitarbeiterin, jeder Mitarbeiter der Landespolizei kann auf die digitalisierte Form dieser Ausarbeitung im polizeilichen Intranet zugreifen.

Gleichzeitig ist eine Version erstellt worden („Recht am eigenen Bild/gesprochenen Wort“, nach S. 15 des Druckwerks) die einen sofortigen Überblick über die Kerninhalte/Anwendbarkeit der betreffenden gesetzlichen Regelungen gewährleisten, so dass in der polizeilichen Praxis im Bedarfsfall eine entsprechende rechtliche Einordnung

eines Sachverhalts unmittelbar ermöglicht wird. Diese Version wird unseren Kolleginnen und Kollegen auch, insbesondere für das Smartphone, als Download zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Finke', written in a cursive style.

Magdalena Finke

Anlagen: 14 x Druckwerk „Rechte am eigenen Bild und am gesprochenen Wort in der polizeilichen Praxis“

Rechte am eigenen Bild und am gesprochenen Wort in der polizeilichen Praxis



Rechte am eigenen Bild und am gesprochenen Wort in der polizeilichen Praxis

I. Einführung

Das Smartphone ist heutzutage ein ständiger Begleiter. Polizeieinsätze werden regelmäßig durch Mitbürgerinnen und Mitbürger fotografiert, videografiert und in den „social-media“ veröffentlicht.

Einmal in das Internet eingestellt, lässt sich die Verbreitung regelmäßig nicht mehr kontrollieren. Letztlich können beispielsweise auf „YouTube“ die Bilder/Filme weltweit abgerufen werden.



Im Einsatzgeschehen stellen sich für die Polizei oft folgende Fragen:

- Werden durch die Aufnahmen Straftaten begangen?
- Liegt eine Ordnungswidrigkeit vor?
- Muss ich aufgrund des Legalitätsprinzips polizeiliche Maßnahmen treffen?
- Welche Vorschriften sind einschlägig?
- Inwieweit bin ich als Polizeibeamtin/Polizeibeamter selbst betroffen? Welche Pflichten/welche Rechte habe ich?
- Hat die Bürgerin/der Bürger ein berechtigtes Interesse an den Aufnahmen und sind die Aufnahmen tatsächlich rechtmäßig?
- Welche Eingriffsbefugnisse sind anwendbar und welche muss ich/ welche kann ich anwenden?
- Welche Rechte hat die Presse?

Ziel dieser Darstellung ist es, die Rechtssicherheit und somit auch die damit verbundene Handlungssicherheit für Einsätze zu fördern.

Ob und in welchem Umfang solche Aufnahmen zulässig oder verboten sind, gilt mit Recht als umstritten. Gleichwohl lassen sich Grundsätze zur **Rechtslage und für den Umgang im operativen Dienst ableiten.**

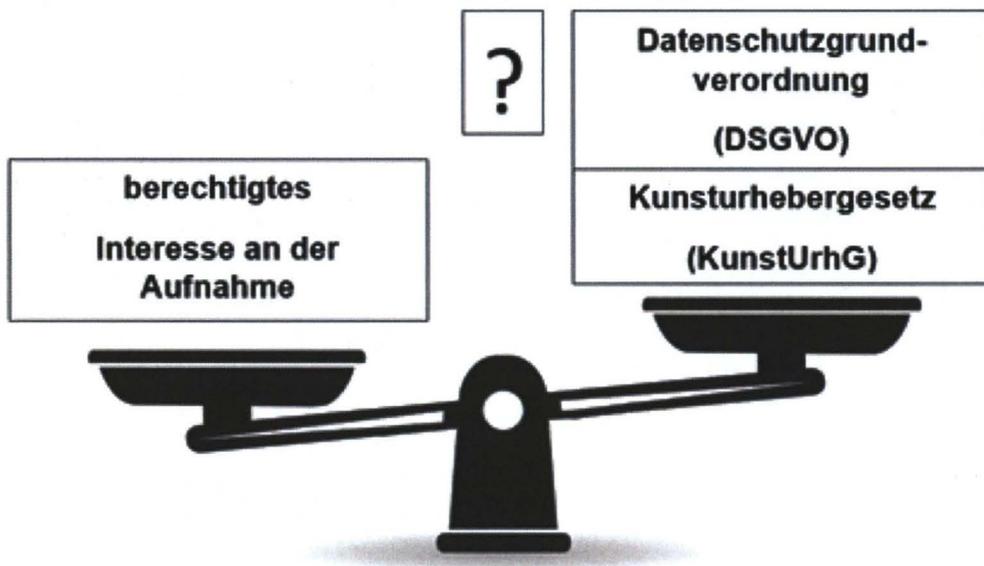
II. Allgemeine rechtliche Einordnung

Das „**Recht am eigenen Bild**“ und die Norm des **§ 201 StGB** „**Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes**“ schützen grundsätzlich jede Person.

Der jeweilige Schutzbereich erfasst somit auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Ausübung ihres Dienstes, jedoch nicht ohne Ausnahmen.

Das „**Recht am eigenen Bild**“ muss im Einsatz stets in das Verhältnis zu den jeweiligen, gegebenenfalls berechtigten, Interessen der die Bilder aufnehmenden Bürgerinnen und Bürger gesetzt werden.

Überwiegt das Interesse der jeweils aufnehmenden Person, tritt das Interesse der fotografierten/ gefilmten Person zurück. Dieser Grundsatz gilt sowohl in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) als auch gemäß dem Kunsturhebergesetz (KunstUrhG).



Aber auch das Interesse von Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten kann im Einsatzgeschehen überwiegen und muss rechtlich als auch einsatztaktisch berücksichtigt werden.

§ 201 StGB schützt die „Vertraulichkeit des Wortes“. Tatbestandlich erfasst werden nicht nur private und vertrauliche Äußerungen, sondern auch berufliche sowie dienstliche Gespräche.^[1]

Geschützt sind daher grundsätzlich auch Gespräche zwischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten und deren Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner.

Zentraler Prüfungspunkt ist das Tatbestandsmerkmal des „nicht öffentlich gesprochenen Wortes“.

Die Kernfrage ist, ob die gesprochenen Worte in der Öffentlichkeit wahrgenommen werden können.

III. Einzelne Rechtsvorschriften

1. Art. 83 Abs. 5 Buchst. a. DSGVO - Ordnungswidrigkeit (umfasst das „Recht am eigenen Bild“)

Gemäß der DSGVO ist bereits das Anfertigen und nicht erst das Verbreiten von Bild- u./o. Filmaufnahmen vom Regelungsgehalt umfasst und kann somit einen Verstoß gegen die DSGVO beinhalten.

Denn:

Der Begriff der Verarbeitung erfasst jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten, somit auch das Erheben (u. a. Fotografieren/Filmen von Personen), Speichern und das Verbreiten (Veröffentlichungen) von Daten^[2] (Vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

a. Anwendungsbereich:

Foto- und Videoaufnahmen, die ausschließlich nur für persönliche oder familiäre Tätigkeiten gefertigt werden, fallen **nicht** unter den Regelungsgehalt der DSGVO.

Beispiele:

- Aufnahmen innerhalb der privaten Persönlichkeitssphäre (z. B. der Familie im Urlaub oder Familienfeiern für die private Fotodatei/das private Fotoalbum)
- Aufnahmen bei Betriebsfeiern

Achtung:

Aufnahmen von fremden Personen in der Öffentlichkeit fallen jedoch unter den Anwendungsbereich, da das aufgenommene Bild/die Filmaufnahmen den „privaten Raum“ im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. c. DSGVO verlassen.^[3]

b. Verstoß gemäß Art. 6 DSGVO:

Damit Bilder personenbezogene Daten enthalten, müssen abgebildete Personen erkennbar sein.

Eine Person ist nicht nur bestimmt oder bestimmbar, wenn ihr Gesicht/ihre Gesichtszüge auf den Aufnahmen erkennbar ist. Auch zusätzliche Kriterien können zu einer Erkennbarkeit führen:

z. B.

- Körperhaltung
- die Kleidung
- mitgeführte Gegenstände
- Zeitpunkt und Ort der Aufnahme^[4]

Es genügt auch, wenn der Abgebildete – mag auch sein Gesicht kaum oder gar nicht zu erkennen sein – durch Merkmale, die sich aus dem Bild ergeben und die gerade ihm eigen sind, erkennbar ist.^[5]

Grundsätzlich erfordert Art. 6 DSGVO für jede Verarbeitung personenbezogener Daten eine Rechtsgrundlage.

In Betracht kommen:

- Art. 6 Absatz 1 Buchst. a.: Einwilligung
- oder
- Art. 6 Abs. 1 Buchst. f.: ein berechtigtes Interesse der aufnehmenden Person.

Ein berechtigtes Interesse wird bejaht:

- Der Adressat einer polizeilichen Maßnahme hat z. B. ein besonderes Interesse an einer Beweisbarkeit eines Vorganges, sei es,
 - weil es zu körperlichen Schäden gekommen ist
 - oder
 - ein rechtswidriges Verhalten der Beamten vorliegt.

Erfasst ist auch ein berechtigtes Drittinteresse. Daraus folgt, dass auch unbeteiligte Personen den Einsatz aufzeichnen dürfen, wenn die Absicht besteht, dem von einer polizeilichen Maßnahme Betroffenen bei der Wahrung seiner Interessen zu helfen.

Bestehen solche Interessen, werden diese regelmäßig die Persönlichkeitsrechte im Verhältnis zu denen der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten überwiegen.

- Grundsätzlich überwiegt das Interesse der Polizeibeamtinnen und der Polizeibeamten, wenn nicht ein Einsatz oder eine Diensthandlung im Mittelpunkt der Aufnahme stehen, sondern die Aufnahme der abgelichteten Person selbst; somit, wenn der Zusammenhang zur Diensthandlung nicht mehr erkennbar ist.

Vielmehr ist fast nur noch die Person Bestandteil der Aufnahme (Stichwort: Portraitaufnahmen).

Eine Datenverarbeitung z. B. in Gestalt von Videoaufzeichnungen, die nicht durch Art. 6 DSGVO gerechtfertigt ist, stellt gemäß Art. 83 Abs. 5 Buchst. a. DSGVO i. V. m. § 41 Bundesdatenschutzgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar. Ahndungsbehörde ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD SH), gleichzeitig Aufsichtsbehörde für die Landespolizei in Sachen Datenschutz.

2. Verstoß gegen § 33 in Verbindung mit §§ 22, 23 KunstUrhG - Straftat („Recht am eigenen Bild“)

Gemäß § 33 KunstUrhG macht sich strafbar, wer entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG ein Bildnis verbreitet (Weitergabe, auch in digitaler Form, an Dritte) oder öffentlich zur Schau stellt (insbesondere Einstellen in das Internet).

§ 33 KunstUrhG stellt somit nicht schon das Anfertigen einer Bild-/Filmaufnahme (Bildnisse“), sondern erst die **Verbreitung** oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses unter Strafe, es sei denn, es liegt eine Rechtfertigung vor. Hier kommt in Betracht:

- eine Einwilligung des Abgebildeten nach § 22 KunstUrhG
- oder
- eine Ausnahme gemäß § 23 KunstUrhG, insbesondere § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG (Kernpunkt: Bildnisse von relativen Personen der Zeitgeschichte)

Auch hier ist die Voraussetzung, dass die abgebildete Person erkennbar ist und damit, wenn auch nach einer möglichen Vergrößerung der Aufnahme, identifiziert werden kann.

Ein schmaler Balken, der die Augenpartie einer Person verdeckt, ist grundsätzlich nicht ausreichend, um eine Person unkenntlich zu machen. Eine derartige „halbe Unkenntlichmachung“ führt nicht dazu, dass ein Foto den Status als Bildnis im Sinne des § 22 KunstUrhG bzw. als personenbezogene Datei gemäß Art. 4 Nr. 1 DSGVO verliert.^[6]

a. Tathandlungsalternativen:

- Eine tatbestandsmäßige Verbreitung eines Bildnisses liegt vor, wenn dieses an Dritte weitergeben wird. Dabei ist auch eine Weitergabe im privaten Bereich erfasst. Ebenso erstreckt sich der Schutz auch auf die digitale Verbreitung (etwa über Messenger-Dienste).
- Der Begriff des „öffentlichen Zurschaustellens“ umfasst jede Art der Sichtbarmachung für die Öffentlichkeit, ohne dass Dritte die Verfügungsgewalt über das Bildnis erhalten. Darunter fällt das Einstellen in das Internet.^[7]

b. Achtung:

Rechtfertigung der aufnehmenden Person gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG

Zentraler Prüfungspunkt für die polizeiliche Praxis ist eine mögliche Rechtfertigung der aufnehmenden Person gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG.

Danach dürfen »Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte« ohne Einwilligung abgebildet werden. Die Zeitgeschichte erfasst Sachverhalte, an denen die Öffentlichkeit – sei es auch nur regional oder lokal – ein Interesse hat.

Auch abgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte bei Polizeieinsätzen können daher **relative Personen der Zeitgeschichte** sein, sodass eine Verbreitung von Bildnissen ohne deren Einwilligung zulässig sein kann.

Erforderlich ist eine einzelfallbezogene Abwägung zwischen dem Interesse der aufgenommenen Person und dem öffentlichen Informationsinteresse.

Achtung:

- Steht der Polizeieinsatz als solcher als relevantes Ereignis (der Zeitgeschichte) mit einem spezifischen Informations- oder Dokumentationswert im Mittelpunkt, treten die Interessen der aufgenommenen Polizeibeamtinnen und -beamten zurück.
- Je mehr aber nicht der Einsatz oder die Diensthandlung im Mittelpunkt stehen, sondern die Aufnahme bestimmter Beamtinnen und Beamten, desto eher setzt sich das Interesse der aufgenommenen Person durch. Das kann insbesondere der Fall sein, wenn sich mit dem Vorgang selbst kein spezifischer Informations- oder Dokumentationswert verbindet, z. B. weil es sich um eine Routinemaßnahme handelt.
- In der Regel überwiegt das Interesse der aufgenommenen Polizeibeamtinnen/-beamte, wenn ein Zusammenhang zum Einsatz nicht mehr erkennbar ist und die Beamtin oder der Beamte durch Porträtaufnahmen fokussiert wird.

3. § 201 Strafgesetzbuch (StGB) - Straftat (Schutz des „nicht öffentlich gesprochenen Wortes“)

§ 201 StGB stellt die unbefugte Aufnahme des „nicht öffentlich gesprochenen Wortes“ unter Strafe.

Achtung:

Kernfrage ist, ob das gesprochene Wort „öffentlich“ oder gerade „nicht öffentlich“ im Sinne des § 201 StGB ist.

Dienstliche Äußerungen von Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten sind nicht für sich schon immer öffentlich, weil der öffentliche Dienst einen „prinzipiell öffentlichen Charakter“ hat.^[8]

Grundsätzlich ist das gesprochene Wort „nicht öffentlich“, soweit es nicht für die Öffentlichkeit, sondern nur für eine einzelne Person / einen klar abgrenzbaren Personenkreis gedacht ist und nicht ohne Weiteres von Anderen wahrnehmbar ist.

RECHTE AM EIGENEN BILD UND AM GESPROCHENEN WORT

Diese Voraussetzungen lassen sich bei Gesprächen im Einsatzgeschehen, beispielsweise in einer belebten Fußgängerzone, nicht immer leicht voneinander abgrenzen.

Jedenfalls ist die Öffentlichkeit im Falle der sogenannten faktischen Öffentlichkeit gegeben!

„faktische Öffentlichkeit“:

„Faktisch öffentlich“ sind Äußerungen, wenn diese zwar nicht an die Öffentlichkeit gerichtet sind, im Bewusstsein der Sprechenden Person aber so in der Öffentlichkeit erfolgen, dass sie von Dritten ohne Weiteres mitgehört werden können.

Solche „faktisch öffentlichen“ Äußerungen fallen gerade nicht unter den Tatbestand des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Auch hier sind situationsbezogene Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Beispiel „faktisch öffentlich“:

- Polizeiliche Adressaten werden durch eine Polizeistreife in einer belebten Fußgängerzone im Rahmen einer Identitätsfeststellung laut angesprochen. Passanten können die gesprochenen Worte mithören bzw. es muss davon ausgegangen werden, dass die Worte mitgehört werden.

Beispiel „faktisch nicht-öffentlich“:

- Polizeiliche Adressaten werden durch die Polizeistreife beispielsweise aus der belebten Fußgängerzone in eine Seitenstraße gebeten, um eine Identitätsfeststellung durchzuführen. Es herrscht kein Publikumsverkehr.

IV. Fallgruppen:

Sachverhalt	Rechtliche Bewertung
Bildaufnahmen/Verstoß gegen Art. 6 DSGVO bzw. §§ 33 i. V. m. §§ 22, 23 KunstUrhG	
Vom Einsatz oder einem Teil des Einsatzes werden Bildaufnahmen gefertigt. Die Polizeibeamtin/der Polizeibeamte ist erkennbar und als Bestandteil dieses Einsatzes anzusehen. Der Zusammenhang zu dem polizeilichen Einsatz ist ersichtlich und es liegt keine Portraitaufnahme vor.	Das „Recht am eigenen Bild“ der Beamtin/des Beamten tritt zurück, eine Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f.) DSGVO und ggf. ein Verbreiten gemäß §§ 22, 23 KunstUrhG sind zulässig. Diese sog. Teilhabe am zeitgeschichtlichen Geschehen liegt auch dann vor, wenn das Verhalten im Einsatz als pflichtwidrig zu bewerten ist.
Es liegen hinsichtlich der Bildaufnahme Umstände vor, die mit hoher Wahrscheinlichkeit begründen, dass nicht das Geschehen, sondern die Personen Gegenstand der Aufnahme sind (Portraitaufnahmen). Es besteht kein Bezug zu einem besonderen Ereignis oder einer Handlung, die von besonderem öffentlichen Interesse ist.	Das „Recht am eigenen Bild“ der Beamtin/des Beamten überwiegt.
Tonaufnahmen/Verstoß gegen § 201 StGB	
Polizeiliche Adressaten werden beispielsweise aus der belebten Fußgängerzone in eine Seitenstraße gebeten, um eine Identitätsfeststellung durchzuführen. Es herrscht kein Publikumsverkehr.	Das gesprochene Wort kann als nicht öffentlich eingestuft werden.
Lautstarke Ansprache gegenüber der polizeilichen Adressatin/des polizeilichen Adressaten in einer belebten Fußgängerzone im Rahmen einer Identitätsfeststellung. Passanten können die gesprochenen Worte mithören bzw. es muss davon ausgegangen werden, dass die Worte mitgehört werden.	Es liegt eine faktische Öffentlichkeit vor, d. h., dass die Worte als öffentlich gesprochen zu bewerten sind.
Bodycam wird im Rahmen eines Einsatzes eingeschaltet. Der Einsatz wird mit der Bodycam dokumentiert.	Das LG Hanau hat 2023 entschieden, dass Äußerungen eines Polizeibeamten bei einer Personenkontrolle nicht als nichtöffentlich i. S. d. § 201 Abs. 1 StGB anzusehen seien, wenn die kontrollierenden Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten die Aussagen selbst mit einer Bodycam aufzeichnen.

V. Polizeiliche Maßnahmen

Unter der Ziffer III. wurde dargestellt, dass sowohl Straf- als auch Ordnungswidrigkeitentatbestände erfüllt sein können, was letztlich repressive und präventive Maßnahmen (Beendigung/Verhinderung einer Störung der Rechtsordnung) ermöglicht.

Achtung:

1. Verhältnismäßigkeit:

Jede polizeiliche Maßnahme muss verhältnismäßig sein!

- Die Maßnahme muss geeignet sein, den Zweck der Maßnahme zu erreichen oder zumindest zu fördern!
- Die Maßnahme muss erforderlich sein, um den Zweck zu erreichen. Ist die Maßnahme in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte am eigenen Bild/ am gesprochenen Wort das mildeste unter den gleich gut geeigneten Mitteln?
- Die Maßnahme muss verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Die Maßnahme darf nicht außer Verhältnis zum Zweck bzw. Ziel der Maßnahme selbst stehen.

Ist die Sicherstellung tatsächlich die mildeste unter den geeigneten Maßnahmen, um das „Recht am eigenen Bild“ zu wahren?

In der heutigen Zeit stellt das Smartphone nicht nur ein Telefon oder einen Fotoapparat dar, sondern ist in fast allen Fällen für den Besitzer ein zentrales Speichermedium seiner kompletten dienstlichen wie privaten Daten und erforderliches Instrument für zahlreiche alltägliche Handlungen. In vielen Fällen ist durch eine Sicherstellung oder Beschlagnahme eines Smartphones eine Eskalation im Einsatzgeschehen zu befürchten.

2. repressiv:

- Informatorische Befragung § 163 I 2 StPO
- Identitätsfeststellung § 163 b StPO (evtl. i.V. § 46 I OwiG)
- Sicherstellung/Beschlagnahme des Speichermediums §§ 94, 98 StPO (evtl. i.V. § 46 OwiG); zur Sicherung eines Beweises über eine ggf. rechtswidrige Aufnahme, aber auch zur Sicherung eines Beweises bezüglich des aufgenommenen Polizeieinsatzes (zum Beispiel bei Angriffen auf Polizeibeamtinnen oder -beamte/eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts). Hier kann das persönliche Dokumentationsinteresse durch das staatliche Beweissicherungsinteresse überlagert sein.

Achtung:

- Durchsicht des Aufnahmegerätes § 110 StPO - nur auf AO der StA oder mit Einwilligung

3. präventiv:

- Identitätsfeststellung § 181 LVwG
- Befragung § 180 I LVwG
- Anordnung, das Fotografieren zu unterlassen §§ 174, 176 LVwG
- Sicherstellung des Aufnahmegerätes § 210 LVwG (insbesondere zur Verhinderung weiterer Verstöße gegen die DSGVO/ bei belastbarer Hinweislage zur Verhinderung des Verbreitens von Aufnahmen im Sinne des KunstUrhG` s)

4. Anordnung des Löschens von Bildaufnahmen grundsätzlich nicht zielführend

Unabhängig von der Frage der Art und Weise einer Durchsetzung einer Anordnung, Bildaufnahmen zu löschen, ist diese Maßnahme grundsätzlich nicht zielführend. Sollte das Bild noch nicht im Sinne des KunstUrhG` s verbreitet worden sein, könnte man durch das Löschen die Gefahr der Verbreitung beseitigen.

Da aber durch die DSGVO bereits das ungerechtfertigte Anfertigen von Bildaufnahmen einen Rechtsverstoß beinhaltet, würde man durch das Löschen der Aufnahme Beweismittel vernichten.

VI. Journalisten

Journalistisch tätig kann jeder Bürger sein, der nur gelegentlich oder einmalig Informationen, Meinungen oder Ideen öffentlich verbreitet. Es muss demnach kein Medienunternehmen oder professioneller Journalist tätig werden.



Zum Kern der Presse- und Meinungsbildungsfreiheit gehört es, dass die Presse in den gesetzlichen Grenzen nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden kann, was sie des öffentlichen Interesses für Wert hält und was nicht.^[9]

Gemäß § 5 Landespressegesetz SH (LPresseG) ist die Presse auch verpflichtet, „Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten“.

Da die Presse regelmäßig erst nach Sichtung des Fotomaterials über die Art und Weise der Veröffentlichung entscheidet und in dieser Entscheidungsfindung durch Art. 5 Absatz 1 S. 2 Grundgesetz grundsätzlich geschützt ist, kann die Anfertigung der Bildaufnahmen durch Pressevertreterinnen und -vertreter nicht generell von vornherein verboten werden. Es darf im konkreten Fall ohne weitere Anhaltspunkte kein zukünftiges rechtswidriges Verhalten, wie z. B. die Veröffentlichung, unterstellt werden.^[10]

Bei Pressevertretern ist daher davon auszugehen, dass sie die Rechtslage kennen und bei Veröffentlichungen die Persönlichkeit verletzende persönlichkeitsrechtsverletzende Abbildungen durch Anonymisierung von vornherein vermeiden.

Darlegungs- und beweispflichtig für die Gefahrenlage einer unzulässigen Veröffentlichung ist die Polizei. Es bedarf dabei konkreter Anhaltspunkte, keinesfalls genügen allgemeine, nicht belegbare Befürchtungen.

Allerdings sind Maßnahmen zum Nachteil von Vertreterinnen und Vertretern der Medien auch immer ein Eingriff in das Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) als Ausfluss des in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Demokratieprinzips.

RECHTE AM EIGENEN BILD UND AM GESPROCHENEN WORT

Die Bedeutsamkeit des Grundrechts der Pressefreiheit lässt sich schon aus § 1 LPresseG ableiten. Gemäß Absatz 1 ist die Presse frei und dient der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Gemäß § 1 Absatz 2 unterliegt die Freiheit nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar und in seinem Rahmen durch das Landespressegesetz zugelassen sind. § 1 Absatz 3 regelt, dass Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, verboten sind.

Die Rechtsprechung wertet die Pressefreiheit als ein äußerst bedeutsames und sensibles Grundrecht. Aus diesem Grunde ist auch bei geringen Zweifeln in Bezug auf die Rechtmäßigkeit einer potentiellen polizeilichen Maßnahme besondere Achtsamkeit bei der rechtlichen Bewertung geboten.

VII. Abschließende Betrachtung

Durch den Regelungsgehalt der DSGVO kann bereits das Anfertigen von Bild-/Filmaufnahmen einen Rechtsverstoß beinhalten. Die Rechtslage ist nunmehr klarer und bestimmter.

Gemäß dem KunstUrhG kann erst eine Rechtsverletzung vorliegen, wenn eine Bild-/Filmaufnahme verbreitet worden ist.

Um polizeiliche Maßnahmen gegen Verletzungen des Rechts am eigenen Bild treffen zu können, muss nun nicht mehr die im Einsatz oft nur schwer nachweisbare Gefahr einer Verbreitung von Bild-/Filmaufnahmen begründet werden.

Insbesondere bei der Maßnahme der Sicherstellung / Beschlagnahme eines Smartphones ist aber weiterhin gerade die Verhältnismäßigkeit von zentraler Bedeutung.

Bereits vor dem Aussprechen der Verfügung ist jeweils mit abzuwägen, ob im Falle einer Weigerung der Adressatin/des Adressaten, hier beispielsweise das Löschen von Aufnahmen, das Herausgeben des Smartphones, die Durchsetzung der Maßnahme verhältnismäßig und durchsetzbar wäre.

Entscheidend ist jeweils die Prüfung des Einzelfalles am Einsatz maßgeblich. Wir werden das Thema weiterverfolgen und über denkbare zukünftige handlungsleitende neue Urteile informieren.

Anhang: Auszüge aus der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung forderte in den letzten Jahren wiederholt eine Rechtsgüterabwägung zwischen den betroffenen Rechten der einzelnen Parteien bzw. eine Abwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Demnach sind Veröffentlichungen von Bildern von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben, aber auch Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte zulässig. Einzelaufnahmen sowie deren Veröffentlichung von Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten im Rahmen einer Versammlung wären somit als Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte begründbar, wenn es sich um außergewöhnliche Polizeieinsätze oder insbesondere um rechtswidrige Handlungen durch Polizeibeamte handelt.

Polizeiliche Routineeinsätze fallen jedoch nicht unter diese Klausel, hat das OLG Köln 2021 entschieden.^[11] Demnach wurde ein YouTuber rechtskräftig verurteilt, der Aufnahmen von Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten in Routineeinsätzen „unverpixelt“ ohne berechtigtes Interesse und Einwilligung im Internet veröffentlicht hat. Leider geht das Urteil nicht auf die Vorwerfbarkeit nach der DSGVO in Bezug auf das reine Anfertigen der Fotos und damit das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach der DSGVO (siehe Punkt 2) ein. Hier bleiben konkretere gerichtliche Urteile abzuwarten.

Das Bundesverwaltungsgericht^[12] entschied in einem anderen Fall, dass das durch den Kommandoführer eines SEK's ausgesprochene Fotografierverbot eines Einsatzes mangels Erforderlichkeit unzulässig gewesen sei. Man könne nicht grundsätzlich Rechtsuntreue des Pressevertreters vermuten, sondern müsse mangels anderer Erkenntnisse darauf vertrauen, dass die Beamtinnen/Beamten bei der Veröffentlichung der Fotos nicht zu erkennen seien.

In einem anderen Fall hatte das Verwaltungsgericht Meiningen^[13] zu bewerten, ob die Anordnung eines Gruppenführers der Beweis- und Festnahmeinheit, die Bilder von der Digitalkamera zu löschen, rechtmäßig gewesen sei. Hintergrund war, dass eine Person die Festnahme einer anderen Person fotografiert hatte. Der Fotografierende argumentierte, dass er die Aufnahmen der betroffenen Frau zur Untermauerung einer möglichen Strafanzeige gegen die Polizeibeamten zur Verfügung stellen wollte, weil er die polizeilichen Maßnahmen für überzogenen gehalten habe. Das Gericht argumentierte auch hier mit dem Fehlen von Anhaltspunkten für Rechtsuntreue des Mannes in Hinsicht auf die §§ 22, 33 KunstUrhG und erklärte die Anordnung, die Bilder zu löschen und die Feststellung der Personalien für unzulässig.

In einem weiteren Fall entschied das LG Osnabrück^[14] im Jahr 2021, dass eine Verletzung nach § 201 StGB bei Handyaufnahmen eines Polizeieinsatzes nicht vorlag und somit die Beschlagnahme des Mobiltelefons unrechtmäßig war. Die Diensthandlungen seien im öffentlichen Raum vorgenommen worden. Die dienstlich geäußerten Worte wurden damit in „faktischer Öffentlichkeit“ gesprochen, was eine Strafbarkeit nach § 201 StGB nach Meinung des Gerichtes ausschließt.

OLG Zweibrücken^[15] hat dagegen eine Polizeikontrolle zu nächtlicher Stunde (ab 3.04 Uhr) in einem begrenzten Bereich als (faktisch) nicht öffentlich eingestuft, da aus Sicht der Sprechenden nicht damit zu rechnen gewesen sei, dass über die Gruppe der kontrollierten Personen und der Einsatzkräfte hinaus weitere Personen zuhören.

DR. Joachim Reinhold, MIKWS IV 41

Hartmut Kopischke, MIKWS IV 41

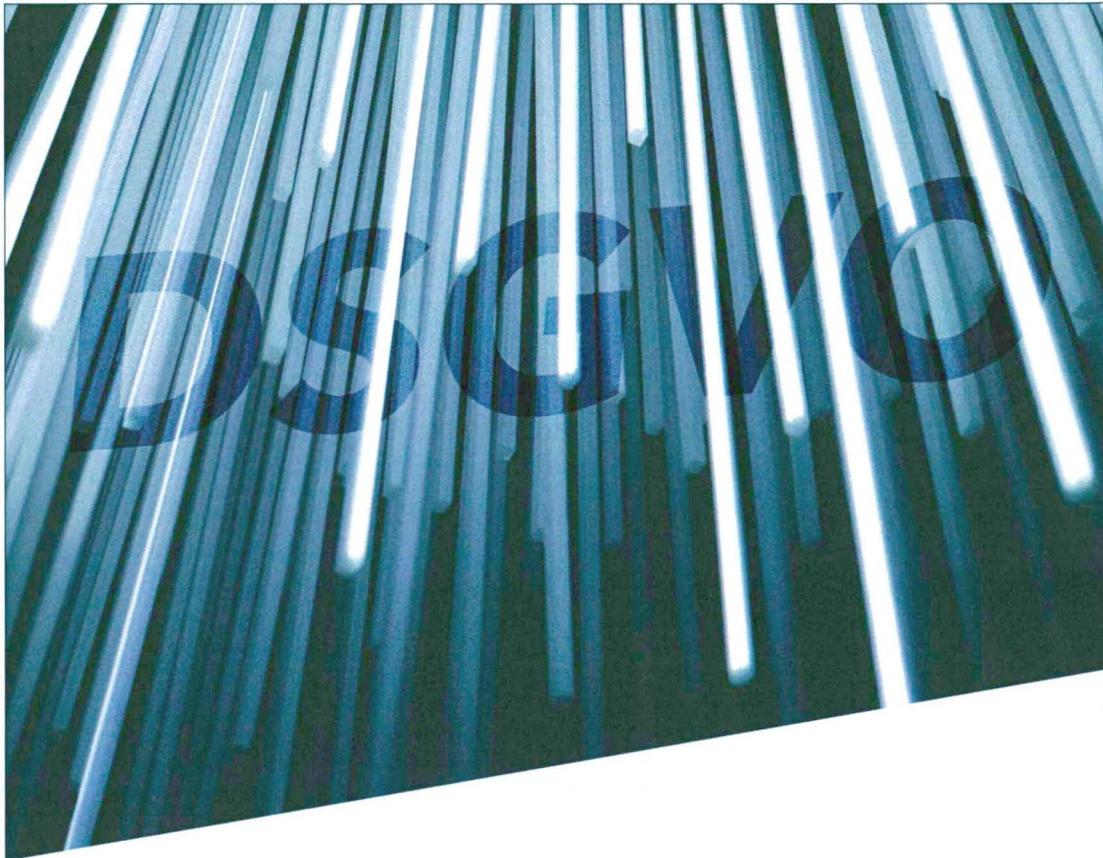
Jörn Schade, MIKWS IV 41

Nico Knape, LPA DS

- [1] Vgl. Graf, in Münchener Kommentar zum StGB, § 201 StGB, 4. Auflage 2021, Rn. 3.,
- [2] Vgl. Praxisreihe 6: Fotos und Webcams (datenschutzzentrum.de), Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, S. 5.
- [3] Vgl. Praxisreihe 6: Fotos und Webcams (datenschutzzentrum.de), Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ULD, S. 4. Ziffer 2.1.
- [4] Vgl. Praxisreihe 6: Fotos und Webcams (datenschutzzentrum.de), Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ULD; vgl. Art. 4 Absatz 1. DSGVO; vgl. LG Köln, Urteil vom 06.03.2013-28 S 6/12.
- [5] vgl. Art. 4 Absatz 1 DSGVO; vgl. LG Köln, Urteil vom 06.03.2013-28 S 6/12.
- [6] Bergt, in: Koreng/Lachenmann, Formularhandbuch Datenschutzrecht, 3. Auflage 2021, Nr. 1.
- [7] Kaiser, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, Juni 2023, § 33 Rn. 11.
- [8] Graf, in: Münchener Kommentar zum StGB, 4. Auflage 2021, § 201 StGB, Rn. 17.
- [9] LG Köln, Urteil vom 06.03.2013 – 28 S 6/12.
- [10] Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.08.2010- 2266/09.
- [11] OLG Köln, Urteil vom 20.10.2021, Az. III-1 RVs 175/21).
- [12] BVerwG, Urt. v. 28. 3. 2012 – 6 C 12/11 (VGH Mannheim).
- [13] VG Meiningen (Thüringen), Urt. v. 13. 3. 2012 – 2 K 373/11.
- [14] LG Osnabrück, Beschluss vom 24.09.2021 - 10 Qs 49/21.
- [15] OLG Zweibrücken, Beschl. v. 30. Juni 2022, 2 Ss 62/21.

Recht am eigenen Bild/ gesprochenen Wort





1. Verstöße gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Art. 83 Abs. 5 Buchst. a. DSGVO i. V. m. § 41 Bundesdatenschutzgesetz
- Ordnungswidrigkeit (umfasst das „Recht am eigenen Bild“)

➔ Anfertigen (vgl. Art. 4 Nr. 2 DSGVO)

und

➔ Verbreiten

von Bild- u./o. Filmaufnahmen sind vom Regelungsgehalt umfasst.

a. Anwendungsbereich:

Foto- und Videoaufnahmen, die ausschließlich nur für persönliche oder familiäre Tätigkeiten gefertigt werden, fallen **nicht** unter den Regelungsgehalt der DSGVO.

Beispiele:

- Aufnahmen innerhalb der privaten Persönlichkeitssphäre
z. B. der Familie im Urlaub oder Familienfeiern für die private Fotodatei/das private Fotoalbum
- Aufnahmen bei Betriebsfeiern

Achtung:

- ➔ Aufnahmen von fremden Personen in der Öffentlichkeit fallen unter den Anwendungsbereich, (da das aufgenommene Bild, die Film- aufnahmen den „privaten Raum“ im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Buchst. c. DSGVO verlässt.).

b. Verstoß gemäß Art. 6 DSGVO:

Erkennbarkeit:

- ➔ abgebildete Person(en) muss / müssen erkennbar sein

(+) Gesicht/Gesichtszüge erkennbar

u./o.

(+) Auch zusätzliche Kriterien können zu einer Erkennbarkeit führen:

z. B.

- Körperhaltung
- die Kleidung
- mitgeführte Gegenstände
- Zeitpunkt und Ort der Aufnahme

Es genügt, wenn Abgebildete - auch wenn Gesichter kaum oder gar nicht zu erkennen sind - durch Merkmale, die sich aus dem Bild ergeben und die ihnen eigen sind, erkennbar sind.

Rechtfertigung für das Anfertigen/das Verbreiten von Bildern/Filmen:

(+) liegt vor:



Ein berechtigtes Interesse der aufnehmenden Person wird angenommen:



Die Adressatin/der Adressat einer polizeilichen Maßnahme hat ein besonderes Interesse an der Beweisbarkeit eines Einsatzes:

- weil es zu körperlichen Schäden gekommen ist u./o.
- ein rechtswidriges Verhalten der Polizei vorliegt



bei berechtigtem Drittinteresse:

Eine am Einsatz unbeteiligte Person hat die Absicht, mit der Aufnahme das Einsatzgeschehen zu dokumentieren, um der Adressatin/dem Adressaten der polizeilichen Maßnahme bei der Beweisführung zu unterstützen



Ein berechtigtes Interesse wird grundsätzlich verneint:

(sofern das überwiegende Interesse der Polizeibeamtin/des Polizeibeamten der Aufnahme entgegensteht)



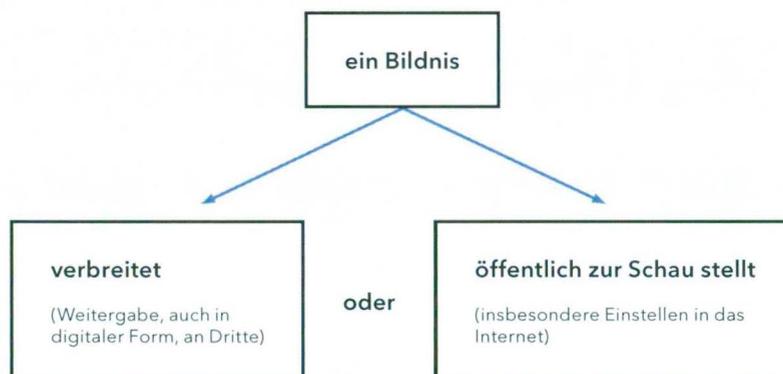
überwiegendes entgegenstehendes Interessen liegt vor, wenn
der Zusammenhang zur Diensthandlung aus der Aufnahme
nicht erkennbar ist;
Beamtin/Beamter ist Mittelpunkt der Aufnahme
Portraitcharakter überwiegt

(Ahndungsbehörde ist das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD SH), gleichzeitig Aufsichtsbehörde für die Landespolizei in Sachen Datenschutz.)

2. Verstoß gegen § 33 KunstUrhG in Verbindung mit §§ 22, 23 KunstUrhG - Straftat („Recht am eigenen Bild“)

Erkennbarkeit:

- ➔ abgebildete Person(en) muss/müssen erkennbar sein
s. o. Ziffer 1 Buchst. b.
- ➔ Gemäß § 33 KunstUrhG macht sich strafbar, wer entgegen
den §§ 22, 23 KunstUrhG

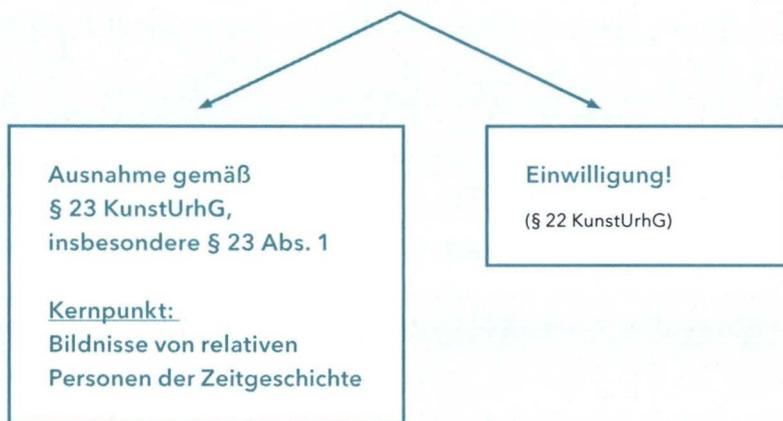


§ 33 KunstUrhG stellt nicht schon das Anfertigen einer Bild-/Filmaufnahme (Bildnisse),

- ➔ sondern erst die **Verbreitung** oder öffentliche Zurschaustellung eines Bildnisses unter Strafe.

Rechtfertigung für das das Verbreiten von Bildern/Filmen:

(+) liegt vor:



Rechtfertigung der aufnehmenden Person gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG



Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte dürfen ohne Einwilligung abgebildet werden. Die Zeitgeschichte erfasst Sachverhalte, an denen die Öffentlichkeit - sei es auch nur regional oder lokal - ein Interesse hat.

Abgebildete Polizeibeamtinnen und -beamte bei Polizeieinsätzen können daher **relative Personen der Zeitgeschichte** sein, sodass eine Verbreitung von Bildnissen ohne deren Einwilligung zulässig sein kann.



Steht der **Polizeieinsatz als solcher** als relevantes Ereignis (der Zeitgeschichte) mit einem spezifischen Informations- oder Dokumentationswert **im Mittelpunkt**, treten die Interessen der aufgenommenen Polizeibeamtinnen und -beamten zurück.



Ausnahme gemäß § 23 Abs. 1 KunstUrhG wird grundsätzlich verneint:



Der Zusammenhang zur Diensthandlung ist auf der Aufnahme nicht erkennbar; Beamtin/Beamter ist Mittelpunkt der Aufnahme
Portraitcharakter überwiegt



Je mehr nicht der Einsatz oder die Diensthandlung im Mittelpunkt stehen, sondern die **Aufnahme durch die aufnehmende Person von bestimmter Beamtinnen und Beamten**, desto eher setzt sich das Interesse der aufgenommenen Person durch.

Das kann insbesondere der Fall sein, wenn sich mit dem Vorgang selbst kein spezifischer Informations- oder Dokumentationswert verbindet, z. B. weil es sich um eine Routinemaßnahme handelt.

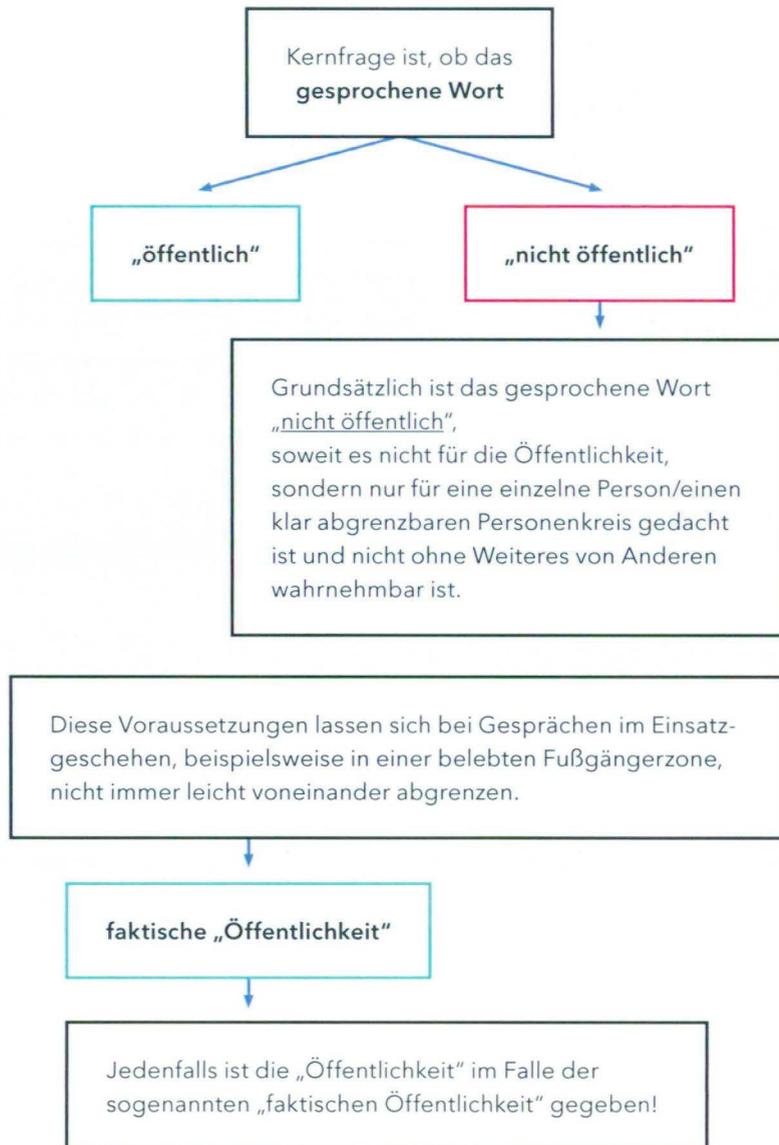


3. § 201 Strafgesetzbuch (StGB) – Straftat (Schutz des „nicht öffentlich gesprochenen Wortes“)

§ 201 StGB stellt die unbefugte Aufnahme des „nicht öffentlich gesprochenen Wortes“ unter Strafe.

Dienstliche Äußerungen von Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten sind nicht für sich schon immer öffentlich, weil der öffentliche Dienst einen „prinzipiell öffentlichen Charakter“ hat.

Achtung:



„faktische Öffentlichkeit“:

„Faktisch öffentlich“ sind Äußerungen, wenn diese zwar nicht an die Öffentlichkeit gerichtet sind, im Bewusstsein der Sprechenden Person aber so in der Öffentlichkeit erfolgen, dass sie von Dritten ohne Weiteres mitgehört werden können.

Solche „faktisch öffentlichen“ Äußerungen fallen gerade nicht unter den Tatbestand des § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Auch hier sind situationsbezogene Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

**Beispiel:
„faktisch öffentlich“:**

Polizeiliche Adressaten werden durch eine Polizeistreife in einer belebten Fußgängerzone im Rahmen einer Identitätsfeststellung laut angesprochen. Passanten können die gesprochenen Worte mithören bzw. es muss davon ausgegangen werden, dass die Worte mitgehört werden.

**Beispiel:
„faktisch nicht-öffentlich“:**

Polizeiliche Adressaten werden durch die Polizeistreife beispielsweise aus der belebten Fußgängerzone in eine Seitenstraße gebeten, um eine Identitätsfeststellung durchzuführen. Es herrscht kein Publikumsverkehr.

4. Fallgruppen:

Sachverhalt	Rechtliche Bewertung
Bildaufnahmen/Verstoß gegen Art. 6 DSGVO bzw. §§ 33 i. V. m. §§ 22, 23 KunstUrhG	
Vom Einsatz oder einem Teil des Einsatzes werden Bildaufnahmen gefertigt. Die Polizeibeamtin/der Polizeibeamte ist erkennbar und als Bestandteil dieses Einsatzes anzusehen. Der Zusammenhang zu dem polizeilichen Einsatz ist ersichtlich und es liegt keine Portraitaufnahme vor.	Das „Recht am eigenen Bild“ der Beamtin / des Beamten tritt zurück, eine Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. f.) DSGVO und ggf. ein Verbreiten gemäß §§ 22, 23 KunstUrhG sind zulässig. Diese sog. Teilhabe am zeitgeschichtlichen Geschehen liegt auch dann vor, wenn das Verhalten im Einsatz als pflichtwidrig zu bewerten ist.
Es liegen hinsichtlich der Bildaufnahme Umstände vor, die mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen lassen, dass nicht das Geschehen, sondern die Personen Gegenstand der Aufnahme sind (Portraitaufnahmen). Es besteht kein Bezug zu einem besonderen Ereignis oder einer Handlung, die von besonderem öffentlichen Interesse ist.	Das „Recht am eigenen Bild“ der Beamtin / des Beamten überwiegt.
Tonaufnahmen/Verstoß gegen § 201 StGB	
Polizeiliche Adressaten werden beispielsweise aus der belebten Fußgängerzone in eine Seitenstraße gebeten, um eine Identitätsfeststellung durchzuführen. Es herrscht kein Publikumsverkehr.	Das gesprochene Wort kann als nicht öffentlich eingestuft werden.

<p>Lautstarke Ansprache gegenüber der polizeilichen Adressatin/des polizeilichen Adressaten in einer belebten Fußgängerzone im Rahmen einer Identitätsfeststellung. Passanten können die gesprochenen Worte mithören bzw. es muss davon ausgegangen werden, dass die Worte mitgehört werden.</p>	<p>Es liegt eine faktische Öffentlichkeit vor, d. h., dass die Worte als öffentlich gesprochen zu bewerten sind.</p>
<p>Bodycam wird im Rahmen eines Einsatzes eingeschaltet. Der Einsatz wird mit der Bodycam dokumentiert.</p>	<p>Das LG Hanau hat 2023 entschieden, dass Äußerungen eines Polizeibeamten bei einer Personenkontrolle nicht als nicht-öffentlich i. S. d. § 201 Abs. 1 StGB anzusehen seien, wenn die kontrollierenden Polizeibeamtinnen/Polizeibeamten die Aussagen selbst mit einer Bodycam aufzeichnen.</p>

5. Polizeiliche Maßnahmen

Achtung:

5.1 Verhältnismäßigkeit:

Jede polizeiliche Maßnahme muss verhältnismäßig sein!

- ➔ Die Maßnahme muss geeignet sein, den Zweck der Maßnahme zu erreichen oder zumindest zu fördern!
- ➔ Die Maßnahme muss erforderlich sein, um den Zweck zu erreichen.
- ➔ Ist die Maßnahme in Bezug auf die Durchsetzung der Rechte am eigenen Bild/am gesprochenen Wort das mildeste unter den gleich gut geeigneten Mitteln?
- ➔ Die Maßnahme muss verhältnismäßig im engeren Sinne sein. Der Maßnahme darf nicht außer Verhältnis zum Zweck bzw. Ziel der Maßnahme stehen.

Ist die Sicherstellung tatsächlich die mildeste unter den geeigneten Maßnahmen, um das „Recht am eigenen Bild“ zu wahren?

5.2 repressiv:

- ➔ Informativische Befragung § 163 I 2 StPO
- ➔ Identitätsfeststellung § 163 b StPO (evtl. i.V. § 46 I OwiG)
- ➔ Sicherstellung/Beschlagnahme des Speichermediums §§ 94, 98 StPO (evtl. i.V. § 46 OwiG); zur Sicherung eines Beweises über eine ggf. rechtswidrige Aufnahme, aber auch zur Sicherung eines Beweises bezüglich des aufgenommenen Polizeieinsatzes (zum Beispiel bei Angriffen auf Polizeibeamtinnen oder -beamte/eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts). Hier kann das persönliche Dokumentationsinteresse durch das staatliche Beweissicherungsinteresse überlagert sein.

Achtung:

- ➔ Durchsicht des Aufnahmegerätes § 110 StPO – nur auf AO der StA oder mit Einwilligung

5.3 präventiv

- ➔ Identitätsfeststellung § 181 LVwG
- ➔ Befragung § 180 I LVwG
- ➔ Anordnung, das Fotografieren zu unterlassen §§ 174, 176 LVwG
Sicherstellung des Aufnahmegerätes § 210 LVwG
(insbesondere zur Verhinderung weiterer Verstöße gegen die DSGVO/bei belastbarer Hinweislage zur Verhinderung des Verbreitens von Aufnahmen im Sinne des KunstUrhG's)

5.4 Anordnung des Löschens von Bildaufnahmen grundsätzlich nicht zielführend

Unabhängig von der Frage der Art und Weise einer Durchsetzung einer Anordnung, Bildaufnahmen zu löschen, ist diese Maßnahme grundsätzlich nicht zielführend. Sollte das Bild noch nicht im Sinne des KunstUrhG's verbreitet worden sein, könnte man durch das Löschen die Gefahr der Verbreitung beseitigen.

Da aber durch die DSGVO bereits das ungerechtfertigte Anfertigen von Bildaufnahmen einen Rechtsverstoß beinhaltet, würde man durch das Löschen der Aufnahme Beweismittel vernichten.

6. Presse

Journalistisch tätig kann jeder Bürger sein, der nur gelegentlich oder einmalig Informationen, Meinungen oder Ideen öffentlich verbreitet. Es muss demnach kein Medienunternehmen oder professioneller Journalist tätig werden.

Zum Kern der Presse- und Meinungsbildungsfreiheit gehört es, dass die Presse in den gesetzlichen Grenzen nach ihren eigenen publizistischen Kriterien entscheiden kann, was sie des öffentlichen Interesses für Wert hält und was nicht.

Gemäß § 5 Landespressegesetz SH (LPresseG) ist die Presse auch verpflichtet, „Druckwerke von strafbarem Inhalt freizuhalten“.

Da die Presse regelmäßig erst nach Sichtung des Fotomaterials über die Art und Weise der Veröffentlichung entscheidet und in dieser Entscheidungsfindung durch Art. 5 Absatz 1 S. 2 Grundgesetz grundsätzlich geschützt ist, kann die Anfertigung der Bildaufnahmen durch Pressevertreterinnen und -vertreter nicht generell von vornherein verboten werden. Es darf im konkreten Fall ohne weitere Anhaltspunkte kein zukünftiges rechtswidriges Verhalten, wie z. B. die Veröffentlichung, unterstellt werden.

Bei Pressevertretern ist daher davon auszugehen, dass sie die Rechtslage kennen und bei Veröffentlichungen persönlichkeitsrechtsverletzende Abbildungen durch Anonymisierung von vornherein vermeiden.

Darlegungs- und beweispflichtig für die Gefahrenlage einer unzulässigen Veröffentlichung ist die Polizei. Es bedarf dabei konkreter Anhaltspunkte, keinesfalls genügen allgemeine, nicht belegbare Befürchtungen.

Allerdings sind Maßnahmen zum Nachteil von Vertreterinnen und Vertretern der Medien auch immer ein Eingriff in das Grundrecht der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) als Ausfluss des in Art. 20 Abs. 1 GG verankerten Demokratieprinzips.

Die Bedeutsamkeit des Grundrechts der Pressefreiheit lässt sich schon aus § 1 LPresseG ableiten. Gemäß Absatz 1 ist die Presse frei und dient der

freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Gemäß § 1 Absatz 2 unterliegt die Freiheit nur den Beschränkungen, die durch das Grundgesetz unmittelbar und in seinem Rahmen durch das Landespressegesetz zugelassen sind.

§ 1 Absatz 3 regelt, dass Sondermaßnahmen jeder Art, die die Pressefreiheit beeinträchtigen, verboten sind.

Die Rechtsprechung wertet die Pressefreiheit als ein äußerst bedeutsames und sensibles Grundrecht. Aus diesem Grunde ist auch bei geringen Zweifeln in Bezug auf die Rechtmäßigkeit einer potentiellen polizeilichen Maßnahme besondere Achtsamkeit bei der rechtlichen Bewertung geboten.

Herausgeber

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Landespolizeiamt
Mühlenweg 166 | 24116 Kiel
Telefon +49 431 160-0

Verantwortlich

MIKWS IV 41 i.Z.m. LPA DS

Gestaltung

LPA StSt 4

Bilder

Seite 1 | Christian Wiediger, Unsplash
Seite 2 | Christopher Burns, Unsplash
Seite 9 | Landespolizei Schleswig-Holstein

Die Landespolizei im Internet

www.polizei.schleswig-holstein.de

Nachdruck und sonstige Vervielfältigung
- auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet.

November 2023

